

Satzung

des Schachclubs Rotenburg an der Fulda

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachclub Rotenburg“ und hat seinen Sitz in Rotenburg an der Fulda. Er wurde am 01.11.1946 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) die praktische und theoretische Pflege des Schachspiels als eine die Volksbildung fördernde Betätigung,
 - b) die Erweiterung der Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung und insbesondere einen Beitrag zur außerschulischen Erziehung und Charakterbildung der Jugend zu leisten,
 - c) die Repräsentation der Stadt Rotenburg bei Schachereignissen und schachsportlichen Wettkämpfen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Wettkämpfen und Schachturnieren nach sportlichen Regeln und Förderung von schachsportlichen Übungen und Leistungen,
 - b) Schachunterricht und Vorträge mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen, sozialen und sportlichen Aspekte des Schachs.
3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schachverbandes, im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schachsports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - b) Schüler und jugendliche Mitglieder
 - c) fördernde (passive) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördern will.
3. Die Anmeldung muss durch schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum bevorstehenden 30.06. oder 31.12., durch Tod oder durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn er gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Klub.
5. Jugendliche haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive Wahlrecht, jedoch in der Regel kein passives Wahlrecht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können Jugendliche zu besonderen Aufgaben entsprechend § 6, 1 g + h und 4 bestellt werden.

6. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Personenvereinigung, Gesellschaften, Körperschaften) und Einzelpersonen dem Verein beitreten. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Rechte und weitergehende Pflichten erwachsen ihnen aus dieser Mitgliedschaft nicht.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten und werden jeweils am 01.01. und am 01.07. fällig. Vorauszahlungen für längere Zeiträume geschehen freiwillig. Der Vorstand kann Mitgliedern, deren wirtschaftliche Lage dies erfordert, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Die Beiträge sind zur Abdeckung der laufenden Ausgaben des Vereins bestimmt. Hierzu zählen insbesondere Verbands- und Versicherungsbeiträge, Vervielfältigungs- und Portokosten für Rundschreiben und Benachrichtigungen, Telefonkosten, Bezugsgebühren für Schachzeitungen oder Verbandsmitteilungen, Fahrgeldzuschüsse für auswärtige Veranstaltungen, Beschaffung von Turnierpreisen, Anschaffung und Erneuerung von Spielmaterial und Turnierutensilien, Lehrbücher für die Jugend sowie Rücklagen für besondere Anlässe.
3. Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Kassenswart. Andere als unter 2 genannte Ausgaben oder Ausgabeposten über 30 DM bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands, Ausgabeposten über 300 DM oder die den Kassenbestand des Klubs übersteigenden, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) die Mitgliederversammlung
 - B) der Vorstand
 - b1) geschäftsführender Vorstand
 - b2) erweiterter Vorstand

A) Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Termin bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit durch namentliche Anwesenheitsliste,
 - b) Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Berichte des Vorstandes,
 - d) Berichte der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 3 Wochen einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Verhandlungsgegenstandes.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugeleitet und von diesem an einem Vereinsabend an der Vereinstafel sichtbar ausgehängt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand zuzuleiten, und vom Vorstand sämtlichen Mitgliedern unverzüglich, mindestens aber drei Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je eine Fertigung der Niederschrift ist in den Akten a) des Vorsitzenden und b) des Schriftführers aufzubewahren.

B) Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Turnierleiter
 - f) dem Jugendwart

2. dem erweiterten Vorstand zusätzlich zu 1.
 - g) den Mannschaftsführern
 - h) dem Gerätewart

Die Vereinigung von höchstens zwei, in kurzfristigen Ausnahmen drei Funktionen in einer Person ist zulässig.

2. Die Neuwahlen des Vorstandes finden jedes zweite Jahr statt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft alle Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich sind.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu besonderen Aufgaben bestellen (Presse-, Material-, Lehrwart usw.).
5. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren, von denen wechselweise jährlich einer durch Neuwahlen abzulösen ist. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen-geschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

Rotenburg, den 02. Oktober 1980

für den Vorstand K. Frommhold